

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Wohneinrichtungen der  
Eingliederungshilfe

-ausschließlich per Mail-

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 241 - 98009/2021  
Meine Nachricht vom:

Dorit Krost  
Dorit.Krost@sozmi.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-5330  
Telefax: +49-431-988-6-185330

30. August 2021

## Anlassbezogene Testung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 15 Absatz 1 Nr. 5 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) genügt bei hinreichend immunisierten angestellten und externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von vollstationären Einrichtungen der Pflege eine anlass- und symptombezogene Testung. Dies gilt über den Verweis aus § 15a Absatz 1 Corona-BekämpfVO auch für Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe.

Im Hinblick auf die anlassbezogene Testung wird folgende Erläuterung gegeben:

**Eine anlassbezogene Testung soll dann vorgenommen werden, wenn Kenntnis darüber besteht, dass sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter vor Rückkehr in die Einrichtung (z.B. urlaubsbedingt) in einem Hochrisikogebiet oder einem Virusvariantengebiet aufgehalten hat.**

Informationen zur Ausweisung von Hochrisikogebieten und Virusvariantengebieten durch das Auswärtige Amt, Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) erhalten Sie auf den Seiten des Robert Koch Instituts (RKI):

[RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI](#)

Ein genereller Anspruch auf Auskunft über den Urlaubsort besteht für die/den Arbeitgeber/in nach der geltenden Rechtslage zwar nicht. Allerdings ist die/der Arbeitnehmer/in nach überwiegender Auffassung in der arbeitsrechtlichen Literatur verpflichtet, von sich aus mitzuteilen, wenn sie/er Urlaub in einem Risikogebiet verbracht hat. Dies folgt daraus, dass die/der Arbeitgeber/in andernfalls den bestehenden Fürsorgepflichten, auch gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nicht nachkommen könnte.

**Zur Vermeidung besonderer Risiken für vulnerable Personen wird dringend empfohlen, die Beschäftigten zu bitten, über Reisen in ein Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet zu informieren.**

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Michael Hempel

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>